

TURN- UND SPORTVEREIN RÖTTENBACH 1927 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TSV Röttenbach 1927 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91341 Röttenbach, Lohmühlweg 11 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Nummer **VR 20242** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an Überschüssen und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen,
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit der Vorstandschaft betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Von der Vorstandschaft / der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und Aufwandsersatzansprüche nach § 26 Abs. 3 EstG und sonstige Aufwandsersatzansprüche im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Erlaubnis zum Einzug der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Passgebühr per Lastschrift erteilt.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Der Verein umfasst aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu sein.

6. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie können jedoch von Beitragszahlungen befreit werden.
7. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, können zeitweilig geehrt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Abteilungsleiter und gegebenenfalls Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann hierüber auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Rechtsmittelverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch das letztinstanzlich entscheidende Organ gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Die Wiederaufnahme eines Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Hauptvereins- und Abteilungsbeitrag.
2. Beim Eintritt in den Verein ist jedes Mitglied zur Zahlung des Beitrages zuzüglich der Aufnahme- und Passgebühren der jeweiligen Abteilung verpflichtet. Bei Eintritt bis 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt ab 1. Juli ist der halbe Jahresbeitrag fällig.
3. Den Hauptvereinsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen.
4. Die Jahresbeiträge sind im 1. Quartal, bzw. vier Wochen nach Vereinseintritt zur Zahlung fällig.
5. Die Vorstandschaft hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
6. Über Vergünstigungen bei einer Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder entscheidet die Vorstandschaft, insbesondere ist das 3. und jedes weitere Kind beitragsfrei.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt und wählbar in den Vereinsversammlungen sind nur volljährige Mitglieder.
2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
3. Alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht, jedoch nur, wenn sie mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 9 Bestimmungen für Abteilungen

Für die im Verein betriebenen oder zu betreibenden Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Mitgliedschaft in einer solchen Abteilung kann nur von Mitgliedern des Vereins erworben werden.

2. Soweit erforderlich können Abteilungsordnungen durch die Mitglieder einer Abteilung als Ergänzung zur Satzung des Gesamtvereins beschlossen werden. Diese dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Die Abteilungen können jedoch in ihrer Abteilungsordnung von den Form- und Fristvorschriften, die für die Mitgliederversammlung gelten, abweichen und insbesondere andere Einladungsformen in Abweichung von § 15 Abs. 2 vorsehen.
3. Solche Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
4. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden von den Abteilungsleitern über den Schatzmeister abgewickelt.
5. Die Abteilungen übergeben spätestens am 15. Januar dem Schatzmeister einen ausgeglichenen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr. Die jährlichen Ausgaben dürfen ohne Zustimmung der Vorstandschaft die jährlichen Einnahmen, inklusive Guthaben, nicht übersteigen.
6. Die Abteilungen werden berechtigt, gemäß EstG § 3 Nr. 26 an Übungsleiter oder Betreuer eine Aufwandsentschädigung bis zum jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsfreien Jahresbetrag auszubezahlen, unter der Voraussetzung, dass die Auszahlungsbeträge im jeweiligen Abteilungshaushalt eingestellt und gedeckt sind.
7. Über die Abteilungsbeiträge, Aufnahme- und Passgebühren sowie Spenden- und Werbeeinnahmen kann die Abteilung frei verfügen. Mit diesen Einnahmen werden insbesondere die Kosten für den laufenden Sportbetrieb und Investitionen gedeckt. Eventuelle Überschüsse stehen den Abteilungen im folgenden Jahr zur Verfügung. Eventuelle Unterdeckungen müssen im folgenden Jahr ausgeglichen werden.
8. Alle von einer Abteilung abzuschließenden Verträge sind durch den Vorstand zu unterzeichnen. Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Verträge, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen (z.B. Trikotwerbung) sowie die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.
9. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Leitung der Abteilungen im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung vom Abteilungsleiter an den Verein zurückzugeben.
10. Die Vorstandschaft ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.
11. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Abteilungsordnungen im Einklang mit der Satzung zu errichten. Bei der Errichtung der Abteilungsordnung sind insbesondere die Bestimmungen des § 15 mit aufzunehmen, die mangels Vorliegens einer Abteilungsordnung für die Abteilungen analog gelten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Abteilungsleitern

§ 12 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Im Innenverhältnis zum Verein sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Die Vollmacht des Vorstands kann im Innenverhältnis zum Verein durch eine Finanzordnung beschränkt werden.
5. Der 1. oder 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er beruft die Vorstandschaft ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen.
6. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder die Vorstandschaft im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Vorstandschaft beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
8. Dem Schriftführer oder dem Vertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung der Vorstandschaft ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Sitzungen der Vorstandschaft und

der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Sitzung der Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Den Abteilungsleitern obliegt der Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen.
10. Der vertretungsberechtigte Vorstand und der Schriftführer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen auf die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt.
11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen.
12. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Ausgaben, die zur Wahrung des Vereinsinteresses entstanden sind, können ersetzt werden.
13. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
14. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die der Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 14 Ausschüsse

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

Die Festlegung des Aufgabenbereichs, der Anzahl der Mitglieder, sowie die Wahl und die Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt der Vorstandschaft.

Die Ausschüsse sind paritätisch mit Abteilungsmitgliedern zu besetzen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre, nach Möglichkeit spätestens Ende Juni, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Röttenbach. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Anträge, die schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, können in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind oder nicht fristgemäß beim Vorstand eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, eine Fusion oder auf eine Auflösung hinzielen, sind unzulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und Schriftführers sowie Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der zwei Kassenprüfer
3. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
6. Beschlussfassung über das Beitragswesen
7. Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen
8. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung über die Wahl des Vorstandes, des Schriftführers und der zwei Kassenprüfer, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder

mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder schriftliche Wahl verlangt.

- Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der zwei Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei der Veröffentlichung der Tagesordnung die zu ändernden Paragraphen angegeben und Möglichkeit zu deren Einsichtnahme gegeben wurde.

- Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Im Fall der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 BGB richten.
- Die Haftung für Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Röttenbach mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 22 Satzungsänderung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. **September 2021** geändert und in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Röttenbach, den 19.09.2021